



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 5.3
GÜLTIG AB 30. SEPTEMBER 2026

LEITFADEN FÜR KOOPERATIVE F&E- PROJEKTE

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis.....	3
1 VORWORT	4
2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	5
2.1 Was sind kooperative F&E Projekte?	5
2.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	5
2.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	6
2.4 Wer ist förderbar?.....	7
2.5 Sind ausländische Beteiligte im Konsortium möglich?	8
2.6 Wie hoch ist die Förderung?.....	9
2.7 Welche Kosten sind förderbar?	11
2.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	11
2.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	12
2.10 Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?.....	15
2.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	16
2.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	16
3 DIE EINREICHUNG	17
3.1 Wie verläuft die Einreichung?	17
3.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	17
3.3 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?	19
4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	20
4.1 Was ist die Formalprüfung?	20
4.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	20
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	20
5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	21
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	21
5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	21
5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	21
5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	22
5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	23
5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	23
5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	23
6 ANHANG.....	24
6.1 Forschungskategorie Industrielle Forschung.....	24
6.2 Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung.....	25
6.3 Technology Readiness Levels	26

6.4	Meilensteine der Ausschreibung	27
------------	---	-----------

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungsquoten.....	9
Tabelle 2: Bewertungskriterium „Qualität des Vorhabens“	13
Tabelle 3: Bewertungskriterium „Durchführbarkeit des Projekts“	13
Tabelle 4: Bewertungskriterium „Umsetzung und Verwertung“	14
Tabelle 5: Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung und Wirkung“	14
Tabelle 6: FFG-Ratenschema	22
Tabelle 7: Technology Readiness Levels.....	26

Änderungen gegenüber Version 5.2

- Kapitel 2.1: Neue Festlegung der Mindestförderung für ein Projekt.
- Kapitel 2.9: Neudefinition der Bewertungskriterien und der Förderbedingungen.

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, kurz F&E Projekte, einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind. Beachten Sie bitte auch etwaige ausschreibungsspezifische Präzisierungen bzw. Einschränkungen der Vorgaben in diesem Leitfaden (z.B. maximale Projektlaufzeit, maximale Förderung).

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 Was sind kooperative F&E Projekte?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Konsortiumsmitglieder, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Forschung und Entwicklung hat das Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wesentlich zu verbessern.

Rechte und Pflichten werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Diese Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Maximal 3 Jahre Laufzeit
- Beantragte Förderungssumme von mindestens 100.000 Euro und maximal 2 Mio. Euro
- Eine Konsortialführung mit Niederlassung in Österreich
- Die Konsortialführung ist Ansprechpartnerin der FFG
- Die Konsortialführung reicht das Förderungsansuchen ein

2.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus mindestens einem Unternehmen mit einem oder mehreren voneinander unabhängigen Beteiligten, das heißt Beteiligten, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen (siehe nähere Informationen zur [Verbundenheit von Unternehmen](#)). Im Konsortium vertreten sind jedenfalls ein Unternehmen und:

- 1 kleines oder mittleres Unternehmen, kurz KMU (siehe nähere Informationen zur [KMU-Definition](#)) oder
- 1 Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung – siehe [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\): Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023) oder
- 1 beteiligte Organisation aus einem weiteren EU-Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens

Weitere Anforderungen an das Konsortium:

- Einzelne Unternehmen tragen maximal 70 % der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden
- Die Forschungseinrichtungen haben in Summe maximal 70 % Anteil an den förderbaren Projektkosten

Zusätzlich ist die Zusammenarbeit mit sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen möglich. Auch dann sind die Anforderungen an das Konsortium zu erfüllen.

Anforderungen für die Kooperation mit Forschungseinrichtungen:

- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes
- bei Kooperation zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Forschungseinrichtungen tragen letztere mindestens 10% der beihilfefähigen Kosten.

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen [Musterkonsortialvertrag](#) zur Verfügung.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

2.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektbeteiligten
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortiumsmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Rz. 28 des [Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#), ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 (im Folgenden: Unionsrahmen), notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

2.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen bzw. Personengesellschaften oder Einzelunternehmer:innen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind insbesondere:

- Unternehmen jeder Rechtsform (z.B. AG, GmbH, KG, OG etc.), jedoch grundsätzlich nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR)
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten¹
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z.B. Clusterorganisationen, Vereine mit entsprechendem Vereinszweck)
- Sonstige Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Nicht wissenschaftsorientierte Vereine
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmende: Sie sind keine Beteiligten im Sinne eines Kooperativen F&E-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Projektbeteiligte, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.
- Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die durch die FFG, die fördermittelgebende Organisation oder im Rahmen eines EU-Projekts beauftragt wurden (inkl. Dittleistende) und dadurch einen Vorteil für die gegenständliche Ausschreibung erlangen könnten – sei es durch Mitwirkung an einer Studie, Evaluierung, dem Design oder in anderer Weise –, dürfen sich wegen eines potenziellen Interessenkonflikts nicht an der Ausschreibung beteiligen, es sei denn, eine Abstimmung mit dem Ausschreibungsmanagement hat stattgefunden und dahingehende Bedenken konnten ausgeräumt werden. In diesem

¹ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektbeteiligte fungieren.

Fall muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Interessenkonflikt zu beseitigen.

Die FFG behält sich das Recht vor, Organisationen aufgrund eines Interessenkonfliktes von der Ausschreibung auszuschließen.

2.5 Sind ausländische Beteiligte im Konsortium möglich?

Konsortien mit ausländischen Beteiligten sind möglich.

Ausländische Beteiligte können selbst dann gefördert werden, wenn sie nicht der EU angehören. Vorausgesetzt, die Ausschreibung schließt es nicht dezidiert aus.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Beteiligten stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortiumsmitglieder bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Die Förderung der ausländischen Beteiligten beträgt maximal 20% der Gesamtförderung
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der ausländischen Beteiligten
- Die ausländischen Beteiligten weisen vor Vertragsschließung ihre Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Beteiligte
- Die ausländischen Beteiligten erkennen die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringen sie in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Unabhängig davon unterstützt die europäische Initiative **EUREKA** ausschreibungsunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Bei einer Ausschreibung geht aus dem Ausschreibungsleitfaden hervor, ob diese Kooperationsvereinbarungen für kooperative F&E Projekte genutzt werden können.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer auftreten.

2.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 2 Mio. EUR**.

Die Förderungsquote variiert je nach beteiligter Organisation und Forschungskategorie:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Forschungskategorie und der Unternehmensgröße
- Für Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen richtet sich die Förderungsquote nur nach der Forschungskategorie. Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag
- Ist die Teilnahme der Forschungseinrichtung oder sonstigen Einrichtung als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten (siehe [AGVO](#)).

Förderungsquoten

Tabelle 1: Förderungsquoten

Organisationstyp	Forschungskategorie	
	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung
Kleine Unternehmen	80 %	60 %
Mittlere Unternehmen	70 %	50 %
Große Unternehmen	55 %	35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	85 %	60 %
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	80 %	60 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer (siehe [Unionsrahmen](#))

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten² nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger:innen auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

Die Forschungskategorie wird für das Gesamtprojekt festgelegt. Dabei wird zwischen der Experimentellen Entwicklung und der Industriellen Forschung unterschieden.

Die Experimentelle Entwicklung

Hier geht es darum, Neues aus bereits Vorhandenem zu entwickeln bzw. Vorhandenes zu verbessern. Dazu gehören:

- Der Erwerb von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Kombinieren von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Gestalten von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Nutzen von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten

Ob wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche oder sonstige Kenntnisse und Fertigkeiten: Das Ziel ist, damit neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Bei der Experimentellen Entwicklung geht es nicht um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen (siehe [FFG-Richtlinien](#), 10.1 Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation sowie für Ausbildung).

Die Industrielle Forschung

Sie hat folgende Merkmale:

- Im Mittelpunkt stehen planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Fertigkeiten
- Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt
- Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei Experimenteller Entwicklung
- Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad
- Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer

Weitere Details zu den beiden Forschungskategorien finden Sie im [Anhang](#).

² Jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht, stellt in der Regel eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, unabhängig davon, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht (vgl. Pkt. 2 der [Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe](#), ABl. 2016/C 262 vom 19.07.2016).

Das Bewertungsgremium entscheidet, welcher Forschungskategorie ein Projekt zuzuordnen ist. Ein Projekt kann auch der Industriellen Forschung zugeordnet werden, wenn mehr als die Hälfte der förderungsfähigen Projektkosten für Tätigkeiten dieser Kategorie anfallen.

2.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Sonderbestimmungen für kooperative F&E-Projekte:

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten je beteiligter Organisation. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen.

2.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

2.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen für Vorhaben werden nach vier Hauptkriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Vorhabens
- 2 Durchführbarkeit des Projekts
- 3 Umsetzung und Verwertung
- 4 Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung und Wirkung

Jedes Hauptkriterium unterteilt sich in mehrere Subkriterien. Bei der Bewertung der Anträge werden in jedem Subkriterium Punkte vergeben, die für das jeweilige Hauptkriterium aufsummiert werden. Die Tabelle 2 bis 5 beinhalten die Subkriterien.

Die Förderungsempfehlung wird auf folgender Basis erstellt:

- Anträge, die nicht in den Ausschreibungsschwerpunkt/ in die Ausschreibung passen, werden abgelehnt.
- Anträge können anhand folgender Ausschluss-Subkriterien abgelehnt werden:
 - 1.2 Projektziele und Lösungsansätze
 - 2.2 Qualität der Projektplanung
 - 4.1 Beitrag des Vorhabens zu den Zielen
 - 4.4 Ökologische Wirkung / Nachhaltigkeit
- Nur Anträge, die für die Hauptkriterien 1 (Qualität) und 2 (Durchführbarkeit) in Summe mindestens 40 Punkte erreichen, gelangen in die Reihung für die Förderungsempfehlung.
- Die Reihung für die Förderungsempfehlung erfolgt nach der Summe der Punkte aus den Hauptkriterien 3 (Umsetzung und Verwertung) und 4 (Relevanz und Wirkung), sofern diese zumindest 30 Punkte beträgt.
- Anträge, die nicht in die Reihung gelangen werden abgelehnt

Bewertungskriterien

Tabelle 2: Bewertungskriterium „Qualität des Vorhabens“

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 30
1.1 Wie weit geht das Vorhaben über den State of the Art, bestehende Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder bestehendes Wissen hinaus? Wie hoch ist das technische Risiko des Vorhabens bzw. sind die technisch-wissenschaftliche Unsicherheiten unabhängig von der Qualität der Planung und dem Management des Projekts einzuschätzen?	12
1.2 Sind die Projektziele klar definiert? Sind die Lösungsansätze geeignet, um die Ziele der jeweiligen Arbeitspakete zu erreichen? <i>Ausschlusskriterium</i>	12
1.3 Betreffen der Projekthalt oder die Projektergebnisse Menschen? ja/nein Wenn ja: Wie gut sind die relevanten Gender- und Diversitätsaspekte in die Konzeption und Planung des Projekts integriert worden? (weitere Informationen dazu sind hier zu finden) Projekte, die keine Gender-, Diversitätsrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung aufweisen, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.	6

Tabelle 3: Bewertungskriterium „Durchführbarkeit des Projekts“

2. Durchführbarkeit des Projekts	max. Punkte 20
2.1 Gibt es im Konsortium die notwendigen inhaltlichen und managementbezogenen Kompetenzen und Qualifikationen?	8
2.2 Qualität der Projektplanung – Projektmanagement: Sind die Arbeitspakete, der Zeit- und Arbeitsaufwand, die Arbeitsteilung zwischen Partnern sowie die geplanten Kosten des Vorhabens gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? Ist der Umgang mit Daten (Datenmanagement) im Projekt angemessen geregelt? Sind die Projektrisiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen? <i>Ausschlusskriterium</i>	8
2.3 Wurde bei der Zusammensetzung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern? Sind bei Bedarf entsprechende Strategien zur Verbesserung beschrieben und wie wirksam werden diese eingeschätzt?	4

Tabelle 4: Bewertungskriterium „Umsetzung und Verwertung“

3. Umsetzung und Verwertung	max. Punkte 25
3.1 Wie hoch ist das Verwertungs-/Umsetzungspotenzial der Ergebnisse des F&E-Projekts und welche Vorteile ergeben sich aus deren Verwertung/Umsetzung für die Antragstellenden? Kann ein Mehrwert über die direkte Verwertung hinaus auf Ebene der Projektbeteiligten erzielt werden, z.B. durch eine nachhaltige Aufstockung der F&E-Kapazitäten, Erweiterung der bisherigen F&E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete, Know-how-Zuwachs, Erschließung neuer Geschäftsfelder, neue Geschäftsmodelle etc.?	8
3.2 Wie nachvollziehbar ist die Verwertungs- bzw. Umsetzungsstrategie (inkl. Schutzstrategie) der Ergebnisse des F&E-Projekts und wie gut ist sie geeignet, um die Verwertung/Umsetzung der Ergebnisse voranzutreiben? (Konkrete Verwertungs- und Umsetzungsstrategie bei hoher Marktnähe oder bei direkt verwertbaren Innovationen; Angabe der notwendigen weiteren Entwicklungsschritte und Aktivitäten bei Forschungsergebnissen, die noch weiter vom Markt / von einer Innovation entfernt sind, um zukünftig eine Verwertung und Umsetzung zu erreichen und sicherzustellen)	10
3.3 Wie gut ist die Kenntnis des geplanten Marktes oder der Zielgruppe und seiner Funktionsmechanismen? Sind die Verwertungs- bzw. Umsetzungs- und Markteintrittsbarrieren nachvollziehbar bewertet und in welchem Verhältnis stehen sie zum ökonomischen Potenzial? Bestehen bereits konkrete Kontakte und Kooperationen in Bezug auf die Vermarktung bei den geplanten Nutzerinnen bzw. Nutzern?	7

Tabelle 5: Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung und Wirkung“

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung und dessen Wirkung	max. Punkte 25
Passt das Vorhaben in den Ausschreibungsschwerpunkt/ in die Ausschreibung? ja/nein	<i>Ausschluss bei „nein“</i>
4.1 Wie weit tragen das Vorhaben und dessen erwartete Ergebnisse zu den (operativen) Ausschreibungszielen bei? <i>Ausschlusskriterium</i>	10
4.2 Wie hoch sind die zu erwartende wirtschaftliche Wirkung und die Übertragbarkeit der Projektergebnisse (z.B. auf andere Branchen, Anwendungsfelder etc.) über die Projektbeteiligten hinaus (Stärkung der Stabilität und Krisenresilienz der österreichischen Volkswirtschaft, Erhöhung der technologischen Souveränität und Verringerung von Ressourcenabhängigkeiten)?	5

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung und dessen Wirkung	max. Punkte 25
4.3 Inwieweit tragen die Projektergebnisse zur Gestaltung / Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft bei? Wie hoch ist die zu erwartende Wirkung der Projektergebnisse auf die finalen Zielgruppen (Nutzer:innen, Kund:innen, Bedarfsträger:innen)	5
4.4 Wie hoch ist die zu erwartende ökologische Wirkung der Projektergebnisse und wie hoch ist das Verwertungspotenzial für die Gestaltung einer nachhaltigen Umwelt (Atmosphäre / Klima, Biosphäre, Hydrosphäre, Lithosphäre / Rohstoffe)?	5
<i>Ausschlusskriterium</i>	

2.10 Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:

<https://ecall.ffg.at>

Die Einreichung von F&E-Vorhaben beinhaltet folgende Elemente:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Darstellung der Projektinhalte.
- **Konsortium** beschreibt die Expertise der einzelnen Projektbeteiligten.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien pro beteiligter Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Arbeitsplan angezeigt.

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

Nähere Informationen zur Projekteinreichung bzw. ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, entnehmen Sie bitte dem Ausschreibungsleitfaden.

Bei Vorhaben mit ausländischen Beteiligten können Kooperationsvereinbarungen mit europäischen oder außereuropäischen Ländern Dokumente voraussetzen, die nicht via eCall eingereicht werden können. Diese Informationen finden Sie im Ausschreibungsleitfaden. Im Einzelfall sind noch weitere Unterlagen nötig.

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch und/oder Englisch.

2.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <https://oeawi.at/statuten/>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at/>.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Beteiligten ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Projektbeschreibung bestehend aus Inhaltlicher Beschreibung, Konsortium, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im eCall eingeben.
- Bei Eingabe der Kostenkalkulation überprüft das System, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen (falls erforderlich)
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

3.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom/von der Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 4.2. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des/der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

3.3 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z.B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie im Ausschreibungsleitfaden.

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 2.9.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen gegeben ist. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne dass die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 i.d.g.F., Art. 2 Z. 18), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe Kap. 5.2.

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Information, wer die Förderungsentscheidung trifft, finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden.

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabelle 6: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkennbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortiumsmitglieder und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortiumsmitglieder
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortiumsmitgliedern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortiumsmitgliedern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Beteiligten

5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

6 ANHANG

6.1 Forschungskategorie Industrielle Forschung

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
 - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
 - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung in die Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend in einer Laborumgebung bzw. im Labormaßstab statt?
- Ist ein hohes Forschungsrisiko vorhanden?
- Ist eine geringe technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad vorhanden?
- Ist eine – auf die Branche bezogen – große zeitliche Entfernung zur Marktreife gegeben?
- Dienen Prototypen lediglich der Validierung von technischen Grundlagen und kann ausgeschlossen werden, dass der Bau von Prototypen über die Laborumgebung hinausgeht?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?

6.2 Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyps(-systems) in Einsatzumgebung. Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?
- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung ausgeschlossen werden?

6.3 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Technology Readiness Levels

Tabelle 7: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation "[Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#)", Seite 18 beschrieben.

6.4 Meilensteine der Ausschreibung

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

